

ratgeber

Weihnachtsgeld

Auch wer nicht mehr an den Weihnachtsmann glaubt, kann trotzdem Anspruch auf Weihnachtsgeld haben. Aber wem steht diese Sonderzahlung des Arbeitgebers zu? Und in welcher Höhe? Hier gibt es die wichtigsten Informationen rund um die Bescherung vor dem Fest.

Alle Jahre wieder!



Impressum

Herausgeber: IG Metall-Vorstand
- Onlinemedien -
60519 Frankfurt am Main
Text und Gestaltung: Sylvia Stahl-Schindler
Illustration: fotolia.com

ratgeber

Weihnachtsgeld

Alle Jahre wieder gibt es den Extrageld zu Weihnachten – jedenfalls für einen großen Teil der Arbeitnehmer. Deshalb stehen auch alle Jahre wieder viele vor der Frage: Bekomme auch ich in diesem Jahr etwas?

Vorweg muss klar sein: Auf das Weihnachtsgeld gibt es keinen im Gesetz geregelten Anspruch. Einen Rechtsanspruch hat also nicht jeder!

Wer bekommt Weihnachtsgeld?

Grundsätzlich können Mitarbeiter auf Weihnachtsgeld bestehen, wenn es im Arbeitsvertrag, in einer Betriebsvereinbarung oder – am sichersten – im Tarifvertrag festgeschrieben ist. In letzterem Fall gehört die Firma einem Unternehmerverband an und muss sich an die vereinbarten Zahlungsmodalitäten halten. Das gilt auch für Betriebe, die zwar nicht Mitglied in einem Verband sind, sich aber am Branchen-Tarif orientieren. Dann steht im Arbeitsvertrag, dass sich die Sonderzahlungen nach „Tarif“ richten.

Jedes Jahr aufs Neue

Gibt es nur einen individuellen Arbeitsvertrag, kann sich der Chef vorbehalten, jährlich neu zu entscheiden, ob er seiner Belegschaft Weihnachtsgeld zahlt oder nicht.



ratgeber

Weihnachtsgeld

Hat der Arbeitgeber jedoch drei Jahre nacheinander Weihnachtsgeld gezahlt, kann er nicht plötzlich in diesem Jahr aussetzen. Die Mitarbeiter können sich dann auf das Gewohnheitsrecht berufen - auch „betriebliche Übung“ genannt.

Ausnahmen bestätigen die Regel

Selbst wenn all diese Kriterien zutreffen, können Mitarbeiter leer ausgehen oder weniger als die Kollegen bekommen – etwa wegen längerer Krankheit, wegen Elternzeit oder wegen Kündigung. Eine eventuelle Kürzung des Weihnachtsgelds muss aber im Arbeitsvertrag oder in der Betriebsvereinbarung beschrieben sein. Es kann also keine eigenmächtige Kürzung erfolgen.

Besser mit Tarif: Beispielsweise in der Metallindustrie besteht auch bei Langzeiterkrankung ein ungekürzter Anspruch auf die tariflich abgesicherten Sonderzahlungen!

Wie hoch ist das Extra?

Wie viel Weihnachtsgeld es gibt, ist unterschiedlich - sowohl regional als auch in der Summe. Sie reicht von wenigen Euro bis zu einem vollen Bruttomonatslohn.

Nach den meisten Tarifverträgen steigt die Höhe der Sonderzahlung

Alle Jahre wieder!



ratgeber

Weihnachtsgeld

mit der Dauer der Betriebszugehörigkeit.

Weihnachtsgeld zurückzahlen?

Die Tarifverträge der Metall- und Elektroindustrie enthalten keine Rückzahlungsverpflichtung für den Fall, dass das Arbeitsverhältnis nach dem Auszahlungstichtag endet. Häufig gibt es aber einzelvertragliche Rückzahlungsklauseln. Auch Betriebsvereinbarungen können eine solche Regelung festschreiben. Es gilt also: Rückzahlungsklauseln müssen vereinbart sein und es gibt klare Grenzen über die Höhe der Rückzahlung:

- Ein Weihnachtsgeld bis zu 200 € darf überhaupt nicht zurückgefordert werden.
- Liegt das Weihnachtsgeld über 200 € aber noch unter einem Monatsverdienst, so ist nur eine Bindungsfrist von drei Monaten - gerechnet vom Auszahlungstermin ab - einzuhalten.

Verlässt man also bis zu drei Monaten nach Auszahlung den Betrieb, darf der Arbeitgeber nichts zurückfordern.

Nur wenn das Weihnachtsgeld eine volle Monatsvergütung oder mehr beträgt, ist eine Bindung über die drei Folgemonate hinaus möglich,



ratgeber

Weihnachtsgeld

und zwar bis zum Ablauf des danach einzuhaltenden nächstmöglichen Kündigungstermins.

Fragen oder Probleme?

Die IG Metall hilft!

Bei Konflikten, Fragen oder Unklarheiten sollte der Betriebsrat hinzugezogen werden.

Gewerkschaftsmitglieder erhalten zudem kompetente Hilfe von der jeweils zuständigen IG Metall Verwaltungsstelle.

Manches kann möglicherweise außergerichtlich geklärt werden. Für den Gerichtsweg steht der gewerkschaftliche Rechtsschutz zur Verfügung.

Alle Jahre wieder!

